LANDRATSAMT

Landkreis Leipzig

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

An die Eltern der Kinder der
Grundschule Pegau
Klasse 3a
Ernst-Reinsdorf-Straße 3
04523 Pegau

Internet: www.landkreisleipzig.de

Amt: Gesundheitsamt

Tel. (03433) 241 2401
Fax (03433) 241 7038
E-Mail: gesundheitsamt@lk-l.de

Dienstgebäude:
04552 Borna, Stauffenbergstraße 4, Haus 6

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		12.10.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Änderung der Anordnung häusliche Absonderung (Quarantäne) für die Kinder der Klasse 3a der Grundschule Pegau, Ernst-Reinsdorf-Straße 3, 04523 Pegau, die am 08.10.2021 und/oder 11.10.2021 die Einrichtung besuchten

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 in der aktuell geltenden Fassung nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung richtet sich an die Kinder der Klasse 3a der Grundschule Pegau, Ernst-Reinsdorf-Straße 3, 04523 Pegau, die am 08.10.2021 und/oder 11.10.2021 die Einrichtung besuchten

2. Nicht unter Ziffer 1 fallen die folgenden Personen:
   a. vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen,
   b. Personen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben („Genesene“) und mit einer Impfdosis geimpft sind sowie
   c. Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARSCoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

   Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Quellfall mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert ist.

3. Soweit die nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht.

4. Für die unter Ziffer 1 benannten **Kinder**, die **am 08.10.2021 und/oder 11.10.2021** die Einrichtung besuchten, wird für den Zeitraum vom **11.10.2021 bis 21.10.2021** die

häusliche Absonderung angeordnet. Dies wurde den betroffenen Personen über die Einrichtungsleitung vorab mündlich mitgeteilt.

5. Es ist den unter Ziffer 1 genannten Personen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht im selben Haushalt leben. Kontakte innerhalb des Haushaltes sind zu minimieren.

6. Bei den unter Ziffer 1 genannten Personen ist zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und schriftlich zu dokumentieren sowie auf Krankheitssymptome, insbesondere das Auftreten von Atemwegssymptomatik und Fieber zu achten. Die Namen aller Personen, mit denen in den in Ziffern 4 und 5 genannten Zeiträumen in unvermeidbaren Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts, sind täglich schriftlich zu dokumentieren.

7. Bei Auftreten einer der in Ziffer 6 genannten Krankheitssymptome ist unverzüglich das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig zu verständigen.

8. Wird den Anordnungen nach Ziffern 1 – 7 dieses Bescheides nicht Folge geleistet, wird hiermit die Durchsetzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch unmittelbaren Zwang angedroht. Darüber hinaus behält sich das Gesundheitsamt des Landkreises Leipzig bei fehlender Mitwirkung die Beantragung der zwangsweisen Absonderung der Bewohner durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung beim zuständigen Amtsgericht vor.

9. **Aufgrund der Änderung bei der Absonderung im Zusammenhang mit Covid-19-Infektionen in Kindertageseinrichtungen wird die Möglichkeit der Verkürzung der Quarantäne eröffnet. Die unter Ziffer 1 genannten Personen können frühestens ab 16.10.2021 aus der Quarantäne entlassen werden, wenn ein negativer Antigen-Schnelltest aus einem zertifizierten Testzentrum vorgelegt wird. Eine Liste der zertifizierten Testzentren befindet sich unter www.landkreisleipzig.de. Die Übersendung des negativen Nachweises erfolgt per Mail an hygiene@lk-l.de.**

10. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 11.10.2021 tritt damit außer Kraft.

Begründung:

I.

Der Corona-Virus breitet sich auch im Freistaat Sachsen derzeit immer weiter aus. Täglich steigt die Anzahl der Neuinfizierten, auch im Landkreis Leipzig.

Besonders in Einrichtungen, in denen viele Menschen zusammenkommen, zu denen die Grundschule Pegau, Ernst-Reinsdorf-Straße 3, 04523 Pegau gehört, kann der Krankheitserreger besonders schnell übertragen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher dringend erforderlich, die Infektionsketten so lange wie möglich zu unterbrechen.

Eine Person mit Kontakt zu den Kindern der Klasse 3a der Grundschule Pegau, Ernst-Reinsdorf-Straße 3, 04523 Pegau, ist an COVID 19 erkrankt und mittels SARS-CoV-2-Abstrich bestätigt. Diese Erkrankung in der Einrichtung wurde dem Gesundheitsamt am 11.10.2021 zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der in der Schule stattgefundenen Kontakte wurde die Quarantäne für die Kinder, die am 08.10.2021 und/oder 11.10.2021 die Einrichtung besuchten, seitens des Gesundheitsamtes gegenüber der Einrichtungsleitung **ab dem 11.10.2021 bis 21.10.2021** mündlich angeordnet.

II.

Das Landratsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die o.g. Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Krankheitsverdächtige oder Ansteckungsverdächtige festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Damit liegt eine übertragbare Krankheit vor. Bei einer solchen handelt es sich um eine durch Krankheitserreger, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, § 2 Nr. 3 IfSG.

Die Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind die o.g. Schutzmaßnahmen bei engen Kontaktpersonen notwendig.

Entsprechend der Empfehlungen des RKI sind aufgrund der ermittelten Kontakte und Expositionen alle engen Kontaktpersonen in Quarantäne zu versetzen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 z. B. durch Husten, Niesen oder den Kontakt mit erkrankten oder asymptomatisch infizierten Personen kann es gerade in Einrichtungen, wie einer Kindertagesstätte, zu einer Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch kommen, da eine Vielzahl von Personen über eine längere Zeit zusammen ist. Hier kann es daher zur massenhaften Ausbreitung von Krankheitserregern kommen.

Das Erreichen des vom Gesetzgeber mit dem IfSG verfolgten Zwecks (§1 Abs.1 IfSG) wäre kaum möglich, wenn die zuständige Behörde in jedem Einzelfall und auch dann, wenn es im Einzelfall um nicht zu kontrollierende oder zu rekonstruierende Kontaktketten geht, nur auf Grundlage eines tatsächlich nachweisbaren Kontakts zu allen in der Einrichtung befindlichen Personen tätig werden dürfte.

Es ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs.1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind.

Unter Berücksichtigung des dynamischen Infektionsgeschehens in Sachsen werden immer mehr SARS-CoV-2 positive Fälle auch innerhalb von Kindertageseinrichtungen den Gesundheitsämtern zur Meldung gebracht.

Nach Ermittlung des Index-Falles werden in der Regel unter Berücksichtigung der Inkubationszeit und der Infektiösität in Absprache mit den Einrichtungsleitungen die Personen abgesondert, die entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) zu den engen Kontaktpersonen zählen. Im Idealfall betrifft dies eine genau definierte Personenzahl mit Exposition zum Indexfall. Infektketten werden so erkannt und eingedämmt.

Aufgrund der Erkrankung an COVID 19 und Bestätigung mittels SARS-CoV-2-Abstrich einer Person der Klasse 3a der Grundschule Pegau, Ernst-Reinsdorf-Straße 3, 04523 Pegau und den stattgefundenen Kontakten innerhalb des o. g. Personenkreises wurden mithin alle Kinder, die am 08.10.2021 und/oder 11.10.2021 die Einrichtung besuchten als enge Kontaktpersonen ermittelt.

Um das fortschreitende Infektionsgeschehen zu begrenzen und das Ausbruchsgeschehen in der Kindertageseinrichtung entsprechend einzudämmen, war somit auch eine häusliche Absonderung der o. g. Personen unumgänglich.

Die häusliche Absonderung umfasst für Kinder die am 08.10.2021 und/oder 11.10.2021 die Einrichtung besuchten, den Zeitraum vom **11.10.2021 bis 21.10.2021**.

Keiner häuslichen Absonderung müssen sich die folgenden Personengruppen unterziehen (Tenor Ziffer 2):

a. Vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen,
b. Personen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben („Genesene“) und mit einer Impfdosis geimpft sind sowie
c. Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARSCoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).

(Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Infizierte mit einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Variante infiziert ist. Besorgniserregende Varianten im Sinne der Allgemeinverfügung sind alle vom Robert Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Variante B.1.1.7.)

Voraussetzung dafür ist der Nachweis der Impfung bzw. vorangegangenen SARS-CoV-2-Infektion mittels PCR-Testergebnis. ***Die enge Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen.***

Für die Kinder besteht die Möglichkeit, die angeordnete Quarantäne frühestens ab 16.10.2021 zu verkürzen. Dafür muss ein negativer Antigen-Schnelltest, welcher in einem zertifizierten Testzentrum durchgeführt wurde, vorgelegt werden. Der Nachweis ist per E-Mail an das Gesundheitsamt zu senden (hygiene@lk-l.de).

Entwickeln enge Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Die Anordnung der Quarantäne für den unter Ziffer 1 genannten Personenkreis ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck des IfSG zu verwirklichen und eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zu unterbinden.

Vor dem Hintergrund der epidemiologischen Lage und der sukzessiven Ausbreitung des Erregers ist ein milderes, gleich geeignetes Mittel nicht gegeben. Die Quarantäne ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Quarantäne angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bewohner der Einrichtung und

auch der Bevölkerung steht. Oberstes Ziel ist dabei, mögliche Infektionsketten zu unterbrechen und die Entwicklung soweit irgendwie möglich zu verlangsamen bzw. hinauszuschieben, um auf die aktuell als unausweichlich eingeschätzte weitere Zunahme der Verbreitung insbesondere durch den Aufbau von medizinischen Behandlungskapazitäten reagieren zu können.

Aufgrund der sich damit ergebenden, dringenden Handlungsnotwendigkeit zum Schutz der Bevölkerung vor einer Ansteckung am neuartigen Coronavirus wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG wegen Gefahr in Verzug auf eine Anhörung vor Erlass des belastenden Verwaltungsaktes verzichtet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gem. § 41 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 6 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Landkreis Leipzig (Bekanntmachungssatzung) wird die Allgemeinverfügung als Notbekanntmachung auf der Webseite des Landkreises Leipzig (www.landkreisleipzig.de) veröffentlicht.

Hinweise

Die Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann sowohl als Straftat nach § 74 IfSG als auch als Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna erhoben werden. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Gesundheitsamt@lk-l.de-mail.de.

Borna, den 12.10.2021

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dipl. med. Hartmann
Fachärztin für Allgemeinmedizin
SGL Amtsärztlicher Dienst
Amtsleiterin (kommissarisch)